

im hiesigen Stadtbezirk nicht eher feilgeboten, beziehentlich verarbeitet oder zum Genuße zubereitet werden, bis es der Untersuchung durch den städtischen Fleischbeschauer unterzogen worden ist.

§ 5. Fleisch, für welches der in § 3 erforderliche Nachweis nicht erbracht werden kann, wird von der Untersuchung durch den städtischen Fleischbeschauer zurückgewiesen und erhält einen Stempel überhaupt nicht.

Das letztere ist auch der Fall bei dem Fleisch, welches zwar für genießbar, aber für nicht bankwürdig befunden wird.

Von der Verwerthung und Verwendung zum menschlichen Genuße im Stadtbezirk Niesja bleibt das von auswärts eingeführte minderwertige Fleisch unter allen Umständen ausgeschlossen.

Dasselbe wird in keinem Falle der Freibank überwiesen.

§ 6. Ist von dem städtischen Fleischbeschauer nach der Untersuchung Fleisch für gesundheitsschädlich oder eiterregend erklärt worden, so wird mit demselben wie in § 4 der Polizeiverordnung, die obligatorische Untersuchung sämtlicher in Niesja zur Schlachtung gelangender Schlachtthiere betreffend, vom 18. Mai 1893, bestimmt ist, verfahren.

§ 7. Das von dem städtischen Fleischbeschauer vollständig tabellos, sonach bankwürdig befundene Fleisch wird an geeigneten, in die Augen fallenden Stellen mit einem Stempel bedruckt, welches die Inschrift: „Fleischschau Niesja“ enthält.

Soweit möglich, ist dieser, sowie der in § 5 erwähnte Stempelabdruck an den, in § 6 der Polizeiverordnung, die obligatorische Untersuchung sämtlicher in Niesja zur Schlachtung gelangenden Gattungen von Schlachtvieh betreffend, vom 18. Mai 1893 bezeichneten Stellen anzubringen.

Fleisch, welches einen Stempel der hiesigen Fleischschau nicht trägt, darf unter allen Umständen nicht im Stadtbezirk Niesja zum Verlaufe bestimmt werden.

§ 8. Wurstwaren und gehacktes Fleisch dürfen in den Stadtbezirk Niesja nur eingeführt werden, wenn durch das Zeugniß einer Ortsbehörde des Deutschen Reiches nachgewiesen wird, daß die Hersteller nur solches Fleisch dazu verwenden, welches von einem approbirten Thierarzte untersucht und für gesund erklärt worden ist.

In solchen Fällen ist von besonderen Zeugnissen für die einzelnen Lieferungen abzusehen. Der nach den Vorschriften dieses Paragraphen erforderliche Nachweis ist dem städtischen Fleischbeschauer vorzulegen.

§ 9. Bezüglich des in den Stadtbezirk Niesja einzuführenden, zum Verlaufe bestimmten Fleisches von auswärts geschlachteten Schweinen (einschließlich der Schinken, Wurstwaren und Fleischtheile) ist neben den Bestimmungen dieser Bekanntmachung den Vorschriften des hiesigen Regulators für die Untersuchung des Schweinefleisches allenthalben nachzugehen.

§ 10. Unter Fleisch sind in gegenwärtiger Polizeiverordnung alle zum menschlichen Genuße bestimmten Thiertheile, also auch Fett, Speck, Talg, Schmeer, Hirn, Zunge, Herz, Lungen, Leber, Gekröse, Nieren, Euter zu verstehen.

§ 11. Für die Untersuchung des dem städtischen Fleischbeschauer vorgelegten Fleisches sind folgende Gebühren zu entrichten, vor deren Abentrichtung das eingeführte Fleisch nicht zurückgegeben wird:

Für 1 Kilogr. 4 Pf., mindestens jedoch für ein Stück Fleisch 25 Pf.

Diese Gebühren, welche der Stadthauptkasse zufließen, werden von dem städtischen Fleischbeschauer eingehoben.

§ 12. Durch vorstehende Bestimmungen wird nicht betroffen:

a. das Fleisch, rüchlich dessen durch Bescheinigung eines hiesigen, die Verwerthung von Fleisch nicht gewerbsmäßig betreibenden Bestellers nachgewiesen wird, daß solches zu dessen eigenem Privatgebrauche bestellt gewesen ist und auch nur zu gleichem Zwecke verwendet werden soll;

b. das Fleisch, welches durch die Eisenbahn oder Post von auswärts solchen Personen zugeht, die sich gewerbsmäßig mit dem Verlaufe oder der Zubereitung des Fleisches nicht beschäftigen und die gegenüber dem städtischen Fleischbeschauer (§ 4) glaubhaft bestätigen, dieses Fleisch nur zum eigenen Privatgebrauche verwenden zu wollen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit sie nicht nach Beschaffenheit der Umstände einer härteren strafrechtlichen Ahndung unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft. Außerdem sind die vor schriftswidrig feilgebotenen oder eingebrachten Fleischwaren einzuziehen und nach Anordnung des Stadtraths zu verwenden.

§ 14. Gegenwärtige Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juni dieses Jahres in Kraft. Niesja, den 18. Mai 1893.

Der Stadtrath.
Röder, Vgrm.

Gr.

Bekanntmachung,

die Freibank in der Stadt Niesja betreffend.

§ 1. In der Stadt Niesja wird eine Freibank errichtet.

Dieselbe wird von einer vom Stadtrath verpflichteten Person, deren Namen im Amtsblatt bekannt zu machen ist, verwaltet.

Der Zweck der Freibank ist: a. zu verhüten, daß minderwertige Waare für vollwertige zum Verlaufe kommen kann, b. zu ermöglichen, daß minderwertiges, aber noch genießbares Fleisch zur Verwerthung gelangt.

§ 2. Zum Verlaufe in der Freibank gelangt alles Fleisch hier geschlachteter Thiere, welches bei der obligatorischen Fleischschau in der Stadt Niesja beanstandet und wenn schon noch für genießbar, so doch für bankwürdig (nicht bankwürdig) erklärt worden sind.

§ 3. Der Verkauf von minderwertigem Fleische darf fortan nur in der Freibank und zwar nur durch den Verwalter derselben, beziehentlich durch eine, dem letzteren beizunehmende und vom Stadtrath zu verpflichtende Person stattfinden. Der Rath bestimmt die Vertiklichkeit, wo der Verkauf erfolgt.

Am Eingange zu derselben ist die deutlich sicht- und lesbare Bezeichnung „Freibank“ anzubringen.

Die Zeit des Verkaufes bestimmt und veröffentlicht der Verwalter der Freibank so oft als nöthig.

§ 4. Die in der Freibank zum Verlaufe kommenden Fleischwaren werden bis auf Weiteres nur im frischen (rohen) Zustande abgegeben.

§ 5. Für das der Freibank überwiesene Fleisch hat der städtische Fleischbeschauer nach Verhältnis des Nährwertes den beim Verlaufe zulässigen Preis festzustellen. Derselbe darf drei Viertel des Marktpreises für bankwürdiges Fleisch nicht übersteigen. Im Falle fortschreitender Entwerthung kann der Preis so oft als nöthig durch den städtischen Fleischbeschauer herabgesetzt werden.

§ 6. Der Verkauf in der Freibank erfolgt nur zum eigenen Gebrauche des Käufers und ist an Fleischer, Schank- und Speisewirthe u. s. w. verboten und strafbar. Mehr als 3 kg werden an einen Käufer nicht abgegeben.

§ 7. Den Käufern ist durch einen deutlichen, in augensälliger Weise anzubringenden Anschlag in der Freibank bekannt zu machen, von welcher Thiergattung das beanstandete Fleisch herrührt, aus welchem Grunde die Beanstandung erfolgt ist, zu welchem Preise das Fleisch verkauft wird, und nach Befinden, welche Behandlung dasselbe vor dem Genuße noch erfordert.

§ 8. Der städtische Fleischbeschauer hat täglich die Vorräthe der Freibank an Fleisch zu prüfen.

Vorräthe, welche die Genießbarkeit verloren haben, sind sofort zu beseitigen und nach den Vorschriften des § 4 der Bekanntmachung, die obligatorische Untersuchung sämtlicher in

Niesja zur Schlachtung gelangenden Gattungen von Schlachtvieh betreffend, vom 18. Mai 1893, unschädlich zu machen.

§ 9. Unter Fleisch im Sinne dieser Bekanntmachung sind alle zum menschlichen Genuße bestimmten Thiertheile, also auch Fett, Speck, Talg, Schmeer, Hirn, Zunge, Herz, Lungen, Leber, Gekröse, Nieren, Euter zu verstehen.

§ 10. Der aus dem Verlaufe des der Freibank überwiesenen Fleisches erzielte Erlöb, wird nach Abzug der Gebühren, welche der Verwalter der Freibank beziehentlich die denselben zum Verlaufe des Fleisches beigeordnete Person für ihre Mühewaltung erhalten, und der etwa entstandenen besonderen Auslagen, dem Eigentümer des Fleisches von der Stadthauptkasse ausgezahlt.

Die Höhe der vorbezeichneten, dem Verwalter der Freibank und beziehentlich der mit dem Verlaufe des Fleisches sonst noch betrauten Person zustehenden Gebühren bestimmt in jedem einzelnen Falle der Stadtrath nach Gehör des städtischen Fleischbeschauers.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind, soweit sie nicht nach allgemeinen Strafgesetzen einer schweren Ahndung unterliegen, mit Geld bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft zu bestrafen. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher nicht bankwürdiges Fleischwaren zum Weiterverlaufe oder zur Zubereitung für Gäste in Schank- oder Speisewirtschaften in der Freibank oder außerhalb derselben ankauft.

Außerdem können geeigneten Falls, die dem Freibankverlaufe unterliegenden Vorräthe des Zuwiderhandelnden an Fleisch u. s. w. eingezogen und nach dem Ermessen des Stadtraths verwendet werden.

§ 12. Gegenwärtige Bestimmungen treten mit dem 1. Juni dieses Jahres in Kraft. Niesja, den 18. Mai 1893.

Der Stadtrath.
Röder, Vgrm.

Kirchen-Verpachtung.

Die diesjährige Kirchengenugung in der hiesigen Rittergutsklar und auf der Pausiger Chaussee bis zum Grenzstein, soll Donnerstag, den 25. Mai 1893, Nachmittags 2 Uhr, in der Rathsepedition versteigert werden.

Auswahl unter den Bietern bleibt vorbehalten. Die Pachtbedingungen können hier eingesehen werden.

Niesja, am 19. Mai 1893.

Der Stadtrath.

J. A. A. Grundmann.

Gr.

Kirchen-Verpachtung.

Die diesjährige Nutzung der Röderauer Kirchengenugung (950 tragende Bäume vorzüglicher Sorten) soll

Donnerstag, den 25. Mai d. J., Vormittag 11 Uhr

im „Waldfeldchen“ zu Röderau, unter den zuvor bekannt zu gebenden Bedingungen, meistbietend verpachtet werden.

Auswärtigen Bietern ist nachgelassen, ihre Gebote auch schriftlich bei der unterzeichneten Bauinspektion einzureichen; diese Gebote müssen jedoch spätestens Vormittag 8 Uhr genannten Tages hier eingehen.

Niesja, am 15. Mai 1893.

Königliche Eisenbahn-Bauinspektion.

Verdingungen.

Die bei der Erbauung zweier Pferdehülle im Barackenlager bei Zeithain erforderlichen

- No. 1: Erd-, Mauer- und Steinmearbeiten einschl. Lieferung der Materialien.
- No. 3: Zimmer- und Tischlerarbeiten einschl. Lieferung der Materialien.
- No. 4: Schmiede- und Eisen-, sowie Schlosserarbeiten einschl. Lieferung der Materialien

sollen im Wege der unbeschränkten Verdingung am

29. Mai a. c., Vormittag 11 Uhr

im Geschäftszimmer der Militär-Baudirection Dresden-Albertstadt, Administrationsgebäude Flügel C vergeben werden. Zeichnungen und Verdingungsanschlätze liegen daselbst zur Einsicht aus. Verdingungsanschlätze können gegen Erstattung der Selbstkosten entnommen werden.

Angebote mit der Aufschrift:

Ställe, Barackenlager bei Zeithain No. 1, bez. No. 3, bez. No. 4

sind versiegelt, postfrei und mit der Adresse des Absenders versehen, bei der Militär-Baudirection bis zu obigenanntem Termine, ebenso wie Proben der zur Verwendung kommenden Mauer- und Steinmearmaterialien einzureichen.

Die Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten.

Dresden, den 19. Mai 1893.

Militär-Baudirection.

Holz-Versteigerung.

Gohrischer Revier.

Schuster'sche Restauration in Wülknitz.

Dienstag, den 6. Juni 1893, Vorm. 9 Uhr.

583 Am. hiesiger Brennweite

523 - - Brennknüppel,

266 - - Kette,

348 - - Stöcke,

ca. 2700 - hiesiger Ahrsig.

Auf dem Kahlschlage in Abt. 31.

(Streckloch Feld.)

Königl. Forstrevierverwaltung Gohrisch u. Königl. Forstrentamt Moritzburg, am 12. Mai 1893.

Eppendorff.

Mittelbach.

Schulgrundstücksverkauf.

Mit behördlicher Genehmigung wird das im Anfange des Monats Juli dts. J. außer Gebrauch zu gehende Schulhaus der Schulgemeinde Mergendorf nebst daran liegendem größeren Garten und Vorplage zum Verlaufe ausgeben. Das Grundstück eignet sich besonders für Gewerbetreibende. Verkaufsbedingungen sind auf den Gemeindevorstern in Poppitz und Mergendorf einzusehen. Angebote mit der Aufschrift „Schulhausverkauf betr.“ verschlossen bis zum 15. Juni dts. J. an den unterzeichneten Schulvorstand abzugeben.

Mergendorf, am 20. Mai 1893.

Der Schulvorstand das.

Diac. Burthardt-Niesja, Vors.

Kirchenverpachtung.

Die diesjährige Kirchengenugung an den hiesigen Kommunikationswegen soll

Sonntag, den 28. Mai d. J., Nachmittags 3 Uhr

im Genußigen Wasthof hier meistbietend verpachtet werden.

Poppitz, am 20. Mai 1893.

Frenzel, G.-R.